

## Anträge des Vereinsvorstands im Sinne des § 26 BGB auf Satzungsänderungen

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung in dieser Satzung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

Anmerkung:

~~Die Funktionsbezeichnungen wie z.B. Abteilungsleiter, Sportwart, Referent, Jugendwart u.s.w. sind geschlechtsneutral zu verstehen und gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Amtsinhaber~~

### a) Änderung von § 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Satzung (weitere Kurzbezeichnung des Vereins und redaktionelle Änderungen)

(Änderungen zur heutigen Fassung sind markiert)

| Heutige Fassung  | Vorgeschlagene neue Fassung  |
|--|--|
| <b>§ 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Satzung</b>   |  |
| <p>1. Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Heidelberg-Kirchheim e.V.“ Die Kurzbezeichnung ist SG-Kirchheim (SGK). Der Verein wurde 1945 gegründet und am 18.12.1946 protokolliert. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen.</p> <p>Sitz und Gerichtsstand ist Heidelberg. Die Farben des Vereins sind blau-weiß. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p> <p>2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und der jeweiligen Fachverbände. Soweit es sich um die Beachtung von deren Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen handelt, gelten deren Satzungen und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich den Entscheidungen der Fachverbände.</p> | <p>1. Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Heidelberg-Kirchheim e.V.“ Die Kurzbezeichnung ist SG-Kirchheim (SGK) <b>oder SGK Heidelberg-Kirchheim</b>. Der Verein wurde 1945 gegründet und am 18.12.1946 protokolliert. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht <b>Heidelberg-Mannheim unter der Nummer VR 330479</b> eingetragen.</p> <p>Sitz und Gerichtsstand ist Heidelberg. Die Farben des Vereins sind blau-weiß. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr <b>(01. Januar bis 31. Dezember)</b>.</p> <p>2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes <b>(Badischer Sportbund Nord e.V. im Landessportverband Baden-Württemberg)</b> und der jeweiligen Fachverbände. <b>Der Verein und seine Einzelmitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landessportbundes und der Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und unterwerfen sich den Entscheidungen der Fachverbände. <del>Soweit es sich um die Beachtung von deren Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen handelt, gelten deren Satzungen und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich den Entscheidungen der Fachverbände.</del></b></p> |

- b) **Änderung von § 2 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 der Satzung**  
**(Redaktionelle Änderungen zum Vereinszweck und Anpassung der Satzung aus steuerlichen Gründen an die für die Gemeinnützigkeit notwendigen Bestimmungen von u.a. § 60 AO und der Anlage 1 zu § 60 AO (Mustersatzung))**

**(Änderungen zur heutigen Fassung sind markiert)**

| Heutige Fassung  | Vorgeschlagene neue Fassung  |
|--|--|
| <b>§ 2 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 der Satzung</b>   |  |
| <p>1. Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Breiten-, Freizeit- und Leistungssports. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung von Kindern und Jugendlichen zu.</p> <p>3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die Hebung und Förderung der Gesundheit der Mitglieder und Erziehung der Jugend durch planmäßige Förderung des Breiten- und Leistungssports und Wertevermittlung im sozialen Verhalten.</p> <p>4. Der Verein erstrebt keine Gewinne und verwendet Überschüsse zur Pflege und Förderung seiner Sportarten und Einrichtungen.</p> <p>5. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> | <p>1. Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Breiten-, Freizeit- und Leistungssports. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung <b>und sportlichen Förderung</b> von Kindern und Jugendlichen zu. <b>Der Vereinszweck wird insbesondere durch das Abhalten von Übungsstunden, der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der Durchführung von Sportveranstaltungen und der Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht; desweiteren durch die Hebung und Förderung der Gesundheit der Mitglieder und Erziehung der Jugend durch planmäßige Förderung des Breiten- und Leistungssports und Wertevermittlung im sozialen Verhalten.</b></p> <p>3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. <b>Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erstrebt keine Gewinne und verwendet Überschüsse zur Pflege und Förderung seiner Sportarten und Einrichtungen. <del>insbesondere die Hebung und Förderung der Gesundheit der Mitglieder und Erziehung der Jugend durch planmäßige Förderung des Breiten- und Leistungssports und Wertevermittlung im sozialen Verhalten.</del></b></p> <p><del>4. Der Verein erstrebt keine Gewinne und verwendet Überschüsse zur Pflege und Förderung seiner Sportarten und Einrichtungen.</del></p> <p>4. <b>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch <del>Verwaltungsaufgaben</del> Ausgaben, die <del>den dem</del> Zweck<b>en</b> des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</b></p> |

c) **Redaktionelle Änderungen bei § 3 Nr. 2, 3 und Nr. 6 der Satzung**

(Änderungen zur heutigen Fassung sind markiert)

| Heutige Fassung   | Vorgeschlagene neue Fassung  |
|---|--|
| <b>§ 3 Nr. 2, 3 und Nr. 6 der Satzung</b>   |  |
| <p>2. Die Abteilungen bestehen jeweils aus den Mitgliedern, die eine der vom Verein betriebenen Sportart ausüben oder sich passiv zugehörig benennen. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.</p>   | <p>2. Die Abteilungen bestehen jeweils aus den Mitgliedern, die eine der vom Verein betriebenen Sportarten ausüben oder sich passiv zugehörig benennen. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.</p>  |
| <p>3. Die Mitgliederversammlungen der Abteilungen finden einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung (JHV) statt. Sie wählen den Abteilungsvorstand analog § 10 (1), sowie die Mitgliedervertreter für die Jahreshauptversammlung des Vereins. Die Mitgliedervertreter bestehen aus dem Abteilungsleiter und je einem weiteren Vertreter pro 20 angefangene Abteilungsmglieder. Es zählen die Mitglieder der Mitgliederliste per 31.12. des Jahres. Jedes Mitglied ist nur einmal wahlberechtigt. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.</p> | <p>3. Die Mitgliederversammlungen der Abteilungen finden einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung (<del>JHV</del>) statt. Sie wählen den Abteilungsvorstand analog § 10 (1), sowie die Mitgliedervertreter für die Jahreshauptversammlung des Vereins. Die Mitgliedervertreter bestehen aus dem Abteilungsleiter und je einem weiteren Vertreter pro 20 angefangene Abteilungsmglieder. Es zählen die Mitglieder der Mitgliederliste per 31.12. des <del>Jahres</del> <b>Vorjahres</b>. Jedes Mitglied ist nur einmal wahlberechtigt. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.</p> |
| <p>6. Eine neue Abteilung soll mindestens 20 Mitglieder umfassen. Über Bildung oder Auflösung einer Abteilung entscheidet der Vereinsvorstand. Der ausgeschlossenen Abteilung steht analog § 6 (4) das Berufungsrecht zu.</p>   | <p>6. Eine neue Abteilung soll mindestens 20 Mitglieder umfassen. Über Bildung oder Auflösung einer Abteilung entscheidet der Vereinsvorstand. Der <del>ausgeschlossenen</del> <b>aufgelösten</b> Abteilung steht analog § 6 (4) das Berufungsrecht zu.</p>  |

d) **Redaktionelle Änderung bei § 5 Nr. 2 der Satzung**

(Änderung zur heutigen Fassung ist markiert)

| Heutige Fassung   | Vorgeschlagene neue Fassung  |
|---|--|
| <b>§ 5 Nr. 2 der Satzung</b>  |  |
| <p>2. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung (Beitrittserklärung) zu beantragen. Weitere Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der SGK und der Entscheidungen ihrer satzungsgemäßen Organe.</p> | <p>2. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung (Beitrittserklärung) zu beantragen. Weitere Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung <del>der SGK des Vereins</del> und der Entscheidungen ihrer satzungsgemäßen Organe.</p> |

e) Redaktionelle Änderungen bei § 6 Nr. 4 der Satzung

(Änderungen zur heutigen Fassung sind markiert)

| Heutige Fassung   | Vorgeschlagene neue Fassung   |
|---|---|
| <b>§ 6 Nr. 4 der Satzung</b>  |   |
| 4. Von der Entscheidung ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich Mitteilung zu machen. Dem Ausgeschlossenen steht das Berufungsrecht bei der nächsten Jahreshauptversammlung zu, wenn er innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Urteils beim Vorstand schriftlich Berufung einlegt. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft, der Ausgeschlossene haftet noch für jede bestehende Verbindlichkeit gegenüber dem Verein. | 4. Von der Entscheidung <b>über den Ausschluss</b> ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich Mitteilung zu machen. <b>Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung</b> <del>Dem Ausgeschlossenen steht das Berufungsrecht bei der nächsten</del> <b>an die</b> Jahreshauptversammlung <b>zueinlegen. Die</b> <del>Berufung muss innerhalb einer Frist von, wenn er innerhalb</del> 14 Tagen <del>abnach</del> <b>ab</b> Zustellung <del>des Urteils</del> <del>der Entscheidung</del> <b>schriftlich</b> beim Vorstand <del>schriftlich</del> <del>Berufung</del> <b>eingelegt werden.</b> Bis zur <del>Berufungs</del> <del>Entscheidung</del> <del>der</del> <b>Jahreshauptversammlung</b> ruht die Mitgliedschaft, der Ausgeschlossene haftet noch für jede bestehende Verbindlichkeit gegenüber dem Verein. |

f) Redaktionelle Änderung bei § 7 der Satzung

(Änderungen zur heutigen Fassung ist markiert)

| Heutige Fassung   | Vorgeschlagene neue Fassung  |
|---|--|
| <b>§ 7 der Satzung</b>  |  |
| Der Vereinsbeitrag wird in der Jahreshauptversammlung festgelegt. Abteilungsbezogene Zusatzbeiträge für deren Sportbetrieb sind durch die JHV zu bestätigen (vgl. § 3 (7)). | Der Vereinsbeitrag wird in der Jahreshauptversammlung festgelegt. Abteilungsbezogene Zusatzbeiträge für deren Sportbetrieb sind durch die <b>Jahreshauptversammlung</b> <del>JHV</del> zu bestätigen (vgl. § 3 (7)). |

g) Redaktionelle Änderung bei § 8 Nr. 1 der Satzung

(Änderung zur heutigen Fassung ist markiert)

| Heutige Fassung  | Vorgeschlagene neue Fassung  |
|--|--|
| <b>§ 8 Nr. 1 der Satzung</b>   |  |
| 1. Aktive, passive und Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten im Verein. Sie haben Stimmrecht in den Abteilungsversammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie | 1. Aktive, passive und Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten im Verein. Sie haben Stimmrecht in den Abteilungsversammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie |

haben das aktive und das passive Wahlrecht und wählen in den Abteilungsversammlungen die Mitgliedervertreter für die JHV. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht, können jedoch mit Zustimmung des Vorstandes an den Versammlungen teilnehmen. Alles weitere ist in der Jugendordnung geregelt.

haben das aktive und das passive Wahlrecht und wählen in den Abteilungsversammlungen die Mitgliedervertreter für ~~die Jahreshauptversammlung~~JHV. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht, können jedoch mit Zustimmung des Vorstandes an den Versammlungen teilnehmen. Alles weitere ist in der Jugendordnung geregelt.

**h) Streichung von § 10 Nr. 2e) der Satzung  
(Streichung des Beitragskassiers und zugehöriger Regelung bei § 12a), siehe unten)**

**(Änderung zur heutigen Fassung ist markiert)**

| Heutige Fassung  | Vorgeschlagene neue Fassung   |
|--|---|
| <b>§ 10 Nr. 2e) der Satzung</b>  |   |
| 2. Dem erweiterten Vorstand gehören an:<br>a) der Vorstand (a-f)<br>b) der Pressewart<br>c) die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter<br>d) der Gesamtjugendleiter<br>e) der Beitragskassier. | 2. Dem erweiterten Vorstand gehören an:<br>a) der Vorstand (a-f)<br>b) der Pressewart<br>c) die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter<br>d) der Gesamtjugendleiter<br><del>e) der Beitragskassier.</del> |

**i) Redaktionelle Änderung bei § 11 Nr. 1, Änderung von Nr. 2, Einfügung von Nr. 4 der Satzung**

**(Bei Nr. 2 Anpassung an die haftungsrechtliche Rechtslage sowie bei Nr. 4 Verminderung des Haftungsrisikos der §§ 31a und 31b BGB von für den Verein ehrenamtlich tätiger Personen, deren Vergütung unter dem Ehrenamtsfreibetrag liegt)**

**(Änderungen zur heutigen Fassung sind markiert)**

| Heutige Fassung   | Vorgeschlagene neue Fassung  |
|---|--|
| <b>§ 11 Nr. 1, 2 und Nr. 4 der Satzung</b>  |  |
| 1. Für sämtliche Verbindlichkeiten der SGK haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.<br><br>2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle innerhalb der Sportanlagen. Der Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz ist durch den Badischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet. | 1. Für sämtliche Verbindlichkeiten <del>der SGK</del> des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.<br><br>2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind. Versicherungsschutz besteht über den Badischen Sportbund Nord e.V. im Landessportverband Baden-Württemberg im |

Rahmen eines Sportversicherungsvertrages (mit u.a. Unfall- und Haftpflichtversicherung).  
~~Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle innerhalb der Sportanlagen. Der Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz ist durch den Badischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.~~

4. Alle für den Verein tätigen Personen im Sinne von § 31a und § 31b BGB, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

- j) **Redaktionelle Änderung beim Einleitungssatz des § 12, Streichung von § 12 Nr. 2a) letzter Satz, Redaktionelle Änderungen bei § 12 Nr. 2b und Nr. 3 (1) der Satzung**

**(Änderungen zur heutigen Fassung sind markiert)**

**Heutige Fassung**

**Vorgeschlagene neue Fassung**

**§ 12 Einleitungssatz, § 12 Nr. 2a) letzter Satz, 2b) und Nr. 3 (1) der Satzung**

Die Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme derjenigen Personen gemäß § 10 (2 c-g) der Satzung, erfolgt durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren.

1. (...)
2. Bei den Jahreshauptversammlungen mit ungerader Jahreszahl werden jeweils gewählt:

a) der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende, der Schriftführer, der Organisationsleiter. Der Gesamtjugendleiter wird bestätigt. Der Beitragskassier, der vom Vorstand bestimmt wird, ist bekanntzugeben.

Die Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme derjenigen Personen gemäß § 10 (2) c) und d) ~~g)~~ der Satzung, erfolgt durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren.

1. (...)
2. Bei den Jahreshauptversammlungen mit ungerader Jahreszahl werden jeweils gewählt:

a) der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende, der Schriftführer, der Organisationsleiter. Der Gesamtjugendleiter wird bestätigt. ~~Der Beitragskassier, der vom Vorstand bestimmt wird, ist bekanntzugeben.~~

b) Der Gesamtjugendleiter wird von den Jugendlichen der einzelnen Abteilungen, gemäß der Jugendordnung der SGK, gewählt.

3. Eine Wiederwahl nach § 12 (1) und (2) ist zulässig. Für ein während des ersten Jahres der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied bzw. ein Mitglied des erweiterten Vorstandes hat Neuwahl durch die nächste Jahreshauptversammlung zu erfolgen, erstreckt sich jedoch nur für den Rest der Amtszeit (siehe § 12 (1) bzw. (2)). Bis zu diesem Zeitpunkt muss der Vorstand dieses Amt kommissarisch besetzen.

b) Der Gesamtjugendleiter wird von den Jugendlichen der einzelnen Abteilungen, gemäß der Jugendordnung ~~der SGK~~des Vereins, gewählt.

3. Eine Wiederwahl nach § 12 (1) und (2) ist zulässig. Für ein während des ersten Jahres der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied bzw. ein Mitglied des erweiterten Vorstandes hat ~~die~~ Neuwahl durch die nächste Jahreshauptversammlung zu erfolgen, erstreckt sich jedoch nur für den Rest der Amtszeit (siehe § 12 (1) bzw. (2)). Bis zu diesem Zeitpunkt muss der Vorstand dieses Amt kommissarisch besetzen.

#### k) Redaktionelle Änderung bei § 13 Nr. 2 der Satzung

(Änderung zur heutigen Fassung ist markiert)

##### Heutige Fassung

##### Vorgeschlagene neue Fassung

##### § 13 Nr. 2 der Satzung

2. Die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Abteilungsvorstandes ist nur aufgrund eines Misstrauensantrags bei der Jahresmitgliederversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Die Vorschriften des § 13 Abs. 1 sind analog anzuwenden.

2. Die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Abteilungsvorstandes ist nur aufgrund eines Misstrauensantrags bei der Jahresmitgliederversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Die Vorschriften des § 13 (1) ~~Abs. 1~~ sind analog anzuwenden.

#### l) Änderung bei § 14 Überschrift und Neufassung/Einfügung neuer § 14 Nr. 3 der Satzung (Möglichkeit zur Bestellung eines Geschäftsführers, Stellung im Verein, Rechte, Pflichten)

(Änderungen zur heutigen Fassung sind markiert)

##### Heutige Fassung

##### Vorgeschlagene neue Fassung

##### § 14 Überschrift und Nr. 3 der Satzung

##### § 14 Rechte und Pflichten des Vorstandes

3. Der Leiter der Geschäftsstelle (Geschäftsführer) wird vom Vorstand nach Bedarf bestellt.

##### § 14 Rechte und Pflichten des Vorstandes,

##### **Bestellung eines Geschäftsführers**

~~3. Der Leiter der Geschäftsstelle (Geschäftsführer) wird vom Vorstand nach Bedarf bestellt.~~ Der Vorstand kann einen (oder mehrere) Geschäftsführer bestellen und jederzeit abberufen.

a) Der Geschäftsführer ist für die Leitung der Geschäftsstelle und die laufende sowie allgemeine Verwaltung des Vereins zuständig. Des Weiteren kann er im Rahmen

der Haushaltslage des Vereins für die Anstellung von ihm unterstellten Personals, bei dem er die Arbeitgeberrechte des Vereins ausübt, bzw. für den Abschluss von Honorarverträgen zuständig sein.

b) Falls es die Haushaltslage des Vereins gestattet, kann der Vorstand beschließen, dass der Geschäftsführer auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages tätig und ihm eine angemessene Vergütung gewährt wird. Der Vorstand handelt diesbezüglich erforderliche Verträge aus, bestimmt die Geschäftskreise und vertritt den Verein dem Geschäftsführer gegenüber.

c) Der Geschäftsführer soll als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB für den unter a) benannten Geschäftskreis durch den Vorstand bestellt und in das Vereinsregister eingetragen werden. Der besondere Vertreter ist kein Mitglied des Vorstands, er nimmt an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teil.

d) Die Bestellung eines Geschäftsführers berührt die Vertretungsbefugnis des Vorstands in den übertragenen Geschäftsbereichen nicht. Der Vorstand ist dem Geschäftsführer gegenüber weisungsbefugt, der Geschäftsführer dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

**m) Redaktionelle Änderungen bei § 15 Überschrift und § 15 Nr. 2 und 4 der Satzung**

(Änderungen zur heutigen Fassung sind markiert)

| Heutige Fassung   | Vorgeschlagene neue Fassung   |
|---|---|
| <b>§ 15 Überschrift und Nr. 2 und 4 der Satzung</b>   |   |
| <b>§ 15 Jahreshauptversammlung (JHV)</b>  | <b>§ 15 Jahreshauptversammlung (<del>JHV</del>)</b>   |
| 2. Der Vorstand soll alljährlich bis zum 30. Oktober die Jahreshauptversammlung einberufen, zu der die Mitgliedervertreter spätestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen sind. Die Vereinsmitglieder werden rechtzeitig vorher über die Vereinszeitung informiert. Die Tagesordnung ist bekanntzugeben. Falls eine Vereinszeitung nicht mehr erscheint, ist unter Angabe der | 2. Der Vorstand soll alljährlich bis zum 30. Oktober die Jahreshauptversammlung einberufen, zu der die Mitgliedervertreter spätestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen sind. Die Vereinsmitglieder werden rechtzeitig vorher über die Vereinszeitung informiert. Die Tagesordnung ist bekanntzugeben. Falls eine Vereinszeitung nicht mehr erscheint, ist unter Angabe der |



genauen Tagesordnung per Rundschreiben einzuladen. Die JHV ist für Vereinsmitglieder öffentlich.

4. Zur Beschlussfassung ist im Regelfall die einfache Mehrheit, bei Satzungsänderungen eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedervertreter erforderlich, in Sonderfällen die in der Satzung aufgeführte Mehrheit. Ehrenmitglieder und Mitglieder, die über 40 Jahre dem Verein angehören (Goldnadelträger) sind in der JHV zusätzlich zu den gewählten Mitgliedervertretern stimmberechtigt.

genauen Tagesordnung per Rundschreiben einzuladen. Die **Jahreshauptversammlung JHV** ist für Vereinsmitglieder öffentlich.

4. Zur Beschlussfassung ist im Regelfall die einfache Mehrheit, bei Satzungsänderungen eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedervertreter erforderlich, in Sonderfällen die in der Satzung aufgeführte Mehrheit. Ehrenmitglieder und Mitglieder, die über 40 Jahre dem Verein angehören (Goldnadelträger) sind in der **Jahreshauptversammlung JHV** zusätzlich zu den gewählten Mitgliedervertretern stimmberechtigt.

#### n) Redaktionelle Änderungen des § 16 der Satzung

(Änderung zur heutigen Fassung ist markiert)

##### Heutige Fassung

###### § 16 der Satzung

Die Abteilungsmitgliederversammlungen nach § 3 (3) und § 9 (c) der Satzung müssen vor der JHV stattfinden. Die Vorschriften des § 15 (3), (4) und (5) dieser Satzung sind analog anzuwenden.

##### Vorgeschlagene neue Fassung

Die Abteilungsmitgliederversammlungen nach § 3 (3) und § 9 (c) der Satzung müssen vor der **Jahreshauptversammlung JHV** stattfinden. Die Vorschriften des § 15 (3),~~,-~~ (4) und (5) dieser Satzung sind analog anzuwenden.

#### o) Redaktionelle Änderung des § 17 Nr. 1 der Satzung

(Änderung zur heutigen Fassung ist markiert)

##### Heutige Fassung

###### § 17 Nr. 1 der Satzung

1. Wenn das Interesse der SGK es erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er muss sie auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitgliedervertreter innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrags einberufen.

##### Vorgeschlagene neue Fassung

1. Wenn das Interesse ~~der SGK~~ **des Vereins** es erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er muss sie auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitgliedervertreter innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrags einberufen.

- p) **Änderung bei § 18 Überschrift, redaktionelle Änderung bei § 18 Nr. 4, Neufassung des § 18 / Einfügung neuer § 18 Nr. 1 bis 3 der Satzung (Regelungen zu virtuellen und hybriden Versammlungen)**

(Änderungen zur heutigen Fassung sind markiert)

| Heutige Fassung  | Vorgeschlagene neue Fassung  |
|--|--|
| <b>§ 18 Überschrift und Nr. 1 bis Nr. 4 der Satzung</b>  |  |
| <b>§ 18 Geschäftsjahr und Protokollführung</b><br><br>1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.<br><br>2. Über den Verlauf aller Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer oder einem von der Jahres- bzw. außerordentlichen Hauptversammlung gewählten Protokollführer und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. | <del><b>§ 18 Geschäftsjahr und Protokollführung</b></del><br><b>§ 18 Präsenz-, virtuelle und gemischte Mitgliederversammlung, Protokollführung</b><br><br><del>1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.</del><br><br>1. Mitgliederversammlungen (nach den §§ 15 bis 17) werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten.<br><br>2. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten („gemischte Mitgliederversammlung“) abgehalten werden.<br><br>3. Wird eine virtuelle oder gemischte Versammlung einberufen, so muss bei der Einberufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.<br><br>2.4. Über den Verlauf aller Sitzungen und Versammlungen der <b>Mitglieder oder</b> Vereinsorgane ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer oder einem von der Jahres- bzw. außerordentlichen Hauptversammlung gewählten Protokollführer und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. |

q) **Einfügung neuer § 19 Nr. 3 und redaktionelle Änderung bei § 19 Nr. 2 der Satzung (Ergänzende Regelungen zum Amt (Dauer und Ersatzbestellung) von Kassenprüfern)**

(Änderungen zur heutigen Fassung sind markiert)

| Heutige Fassung  | Vorgeschlagene neue Fassung  |
|--|--|
| <b>§ 19 Nr. 2 und Nr. 3 der Satzung</b>  |  |
| <p>2. Die Kassenprüfer haben die Kassen des Vereins (Hauptverein und Abteilungen) einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der JHV schriftlich zu berichten. Die Kassenprüfer erstatten in der JHV einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.</p> | <p>2. Die Kassenprüfer haben die Kassen des Vereins (Hauptverein und Abteilungen) einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der <b>Jahreshauptversammlung JHV</b> schriftlich zu berichten. Die Kassenprüfer erstatten in der <b>Jahreshauptversammlung JHV</b> einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.</p> <p>3. Die Kassenprüfer bleiben bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.</p> |

r) **Neufassung von § 20 Nr. 2 und neuer § 20 Nr. 3 der Satzung (Anpassung von § 20 Nr. 2 an die Anlage 1 zu § 60 AO (Mustersatzung) und Neuregelung unter § 20 Nr. 3 im Fall einer Fusion)**

(Änderungen zur heutigen Fassung sind markiert)

| Heutige Fassung  | Vorgeschlagene neue Fassung   |
|--|---|
| <b>§ 20 Nr. 2 der Satzung</b>  |   |
| <p>2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Badischen Sportbund, der dies nach der Satzung für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.</p> | <p>2. Bei Auflösung <b>oder Aufhebung</b> des Vereins oder bei Wegfall <del>seines bisherigen steuerbegünstigter</del> Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, <del>soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt,</del> an den <b>Badischen Sportbund Nord e.V. im Landessportverband Baden-Württemberg Badischen Sportbund</b>, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. <del>der dies nach der Satzung für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.</del></p> <p>3. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vereinsvermögen nach</p> |

Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

s) **Einfügung eines neuen § 21 der Satzung  
(Regelungen zum Datenschutz und Satzungsgrundlage für eine Datenschutzordnung)**

**Heutige Fassung**

keine

**Vorgeschlagene neue Fassung**

**§ 21 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, genutzt und verarbeitet. Der Verein erlässt hierzu eine Datenschutzordnung, die durch den Vorstand beschlossen wird. Die Mitglieder werden über die Datenschutzordnung und die Verarbeitung ihrer Daten informiert.

2. Die Rechte der Mitglieder hinsichtlich ihrer personenbezogenen Daten richten sich nach der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

3. Allen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- t) **Einfügung eines neuen § 22 der Satzung  
(Änderungsbefugnis des Vorstands bei redaktionellen Satzungsänderungen und solchen, die aus Gründen der Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind)**

| Heutige Fassung | Vorgeschlagene neue Fassung  |
|-----------------|--|
| keine           |  |
|                 | <p><b>§ 22 Änderungsbefugnis des Vorstands</b></p> <p>Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die auf Grund etwaiger Beanstandungen einer Aufsichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörde oder des Vereinsregisters (aus Gründen der Erhaltung der Gemeinnützigkeit) erforderlich sind, eigenständig vorzunehmen. Solche Änderungen bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.</p> |

- o) **Umbenennung von § 21 in § 23 der Satzung**

(Änderung zur heutigen Fassung ist markiert)

| Heutige Fassung   | Vorgeschlagene neue Fassung   |
|---|---|
| <b>§ 21 der Satzung</b>   |   |
| <p><b>§ 21 Inkrafttreten der Satzung</b></p> <p>Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p> | <p><b>§ <del>21</del> 23 Inkrafttreten der Satzung</b></p> <p>Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p> |